

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der P.S. Petry & Schwamb GbR

Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit, ist im kreativ-künstlerischen Bereich weit mehr als auf sonstigen geschäftlichen Gebieten Voraussetzung für zufriedenstellende Arbeitsergebnisse. Um eine solche Zusammenarbeit zu gewährleisten, bietet die P.S. Petry & Schwamb GbR (nachfolgend Agentur genannt) ihre Leistungen aufgrund der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen an. Die Agentur arbeitet als selbständiges, unabhängiges Unternehmen nach treuhänderischen Gesichtspunkten. Sie ist bemüht, entsprechend den Aufgaben und Terminvorgaben des Kunden die für die Erfüllung des Auftrages erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen bereitzustellen, in der Beratung absolute Objektivität zu wahren und die Interessen des Kunden in jeder möglichen Form zu vertreten.

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Rechtsgeschäfte zwischen der Agentur und dem Kunden. Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kunden werden hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn diese durch die Agentur schriftlich bestätigt werden.
- 1.2. Die Agentur ist berechtigt ihre AGB während bestehender Vertragsverhältnisse zu ändern. Über eine Änderung werden die Kunden spätestens 60 Tage vor dem geplanten Inkrafttreten in Kenntnis gesetzt. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Mitteilung und setzt er die Inanspruchnahme der Leistungen nach Ablauf der Widerspruchsfrist fort, gelten die Änderungen als wirksam vereinbart.

2. Leistungen der Agentur

- 2.1. Die Agentur erbringt sowohl Werk- als auch Dienstleistungen aus den Bereichen Marketing und Verlag, insbesondere Beratung, Konzeption, Grafik-Design und Erstellung von Medienprodukten.
- 2.2. Der jeweilige Leistungsumfang ergibt sich aus den Spezifikationen aus der Auftragsbestätigung der Agentur bzw. dem schriftlichen Vertrag mit Anlagen, diesen AGB, schriftlichen Briefings, Leistungsbeschreibungen und den Ausschreibungsunterlagen. Sollten die vorgenannten Regelungen nicht übereinstimmen, so gelten vorrangig die Auftragsbestätigung bzw. der Vertrag vor dessen Anlagen, den AGB, vor Briefings, der Leistungsbeschreibung und den Ausschreibungsunterlagen.
- 2.3. Die Agentur überwacht die ordnungsgemäße Durchführung aller ihr in Auftrag gegebenen Leistungen. Die Agentur ist berechtigt zur ordnungsgemäßen Erbringung ihrer Leistung ihr geeignet erscheinende Dritte zu beauftragen.

3. Angebote / Vertragsabschluss

- 3.1. Sämtliche Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich.
- 3.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen der Agentur und dem Kunde zwecks Ausführung eines Auftrages getroffen werden, sind in schriftlicher Form zu vereinbaren. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Als schriftlich im Sinne dieser AGB gilt auch Telefax oder E-Mail.
- 3.3. Ein Auftrag gilt, sofern kein gesonderter schriftlicher Vertrag geschlossen wird, mit der Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung der Agentur an den Kunden als verbindlich erteilt. Spätere Abweichungen und Ergänzungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

4. Vergütung

- 4.1. Es gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.2. Die Berechnung der Honorare richtet sich nach den Stundensätzen der Agentur, soweit nicht andere Vereinbarungen getroffen werden. Es gelten die als Anlage den AGB beigefügten Stundensätze.
- 4.3. Die Agentur ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen, deren Höhe sich am Verhältnis der erbrachten Leistung und dem Gesamtumfang der vertraglich geschuldeten Leistung orientiert. Diese Leistungen müssen nicht in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten der Agentur verfügbar sein.
- 4.4. Die Vergütung ist bei Werkleistungen nach Abnahme, sonst nach Rechnungsstellung – auch bei Abschlagsrechnungen und Rechnungen auf Vorauszahlung – ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig. Der Kunde kommt bei Nichtzahlung ohne weitere Erklärung der Agentur 14 Tage nach Fälligkeit in Verzug. Als Verzugszinsen sind 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz zu leisten. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt von dieser Regelung unberührt.
- 4.5. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen (z.B. bei Einlagerung der restlichen Druckunterlagen), so ist die gesamte Vergütung bei Lieferung der ersten Teilmenge fällig.
- 4.6. Soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handelt, steht diesem ein Zurückbehaltungsrecht nur zu, soweit die dem Zurückbehaltungsrecht zugrundeliegende Gegenforderung von der Agentur unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Ist der Kunde zur Zurückbehaltung berechtigt, gilt dies nur, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Mangelbeseitigung steht. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und der fällige Betrag in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der – mit Mängeln behafteten – Werkleistung steht.
- 4.7. Der Kunden kann gegen Forderungen der Agentur nur insoweit aufrechnen, als sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 4.8. Bei Änderungen oder Abbruch von Aufträgen, Arbeiten und dergleichen durch den Kunden, und/oder wenn sich die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändert, sind der Agentur alle dadurch anfallenden Kosten zu ersetzen. Darüber hinaus hat der Kunde die Agentur von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freizustellen.

- 4.9. Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge, Entwürfe und Präsentationen der Agentur sind auch dann zu vergüten, wenn sich der Kunde zur Erteilung eines Projektauftrages nicht entschließt. Gleiches gilt für vom Auftraggeber genehmigte Konzepte sowie sonstige Leistungen, die aus Gründen, die die Agentur nicht zu vertreten hat, nicht zur Ausführung kommen. Kostenlose Leistungen mit dem Ziel einer späteren Auftragserteilung oder Vergütung werden nicht erbracht. Die Verpflichtung zur Vergütung der Leistung wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Kunde die kreative Umsetzung des Briefings durch die Agentur nicht akzeptiert.
- 4.10. Bei einem Rücktritt des Kunden von einem Auftrag vor Beginn des Projekts, berechnet die Agentur dem Auftraggeber als pauschalen Schadensersatz 15% vom ursprünglich vertraglich vereinbarten Honorar. Der Schadensersatzbetrag ist höher oder niedriger, wenn die Agentur einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.

5. Sonderleistungen / Nebenkosten / Reisekosten

- 5.1. Sonderleistungen, wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, das Manuskriptstudium, die im Zusammenhang mit dem Auftrag erforderliche Recherchetätigkeit, die Drucküberwachung etc., werden nach Zeitaufwand zum jeweils gültigen Stundensatz in Rechnung gestellt.
- 5.2. Die Agentur ist berechtigt, die zur Auftragserteilung notwendigen Fremdleistungen im Rahmen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Kunde verpflichtet sich, der Agentur entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 5.3. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für Druck, für Providerkosten, für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Fotos, Reproduktionen, Proofs, etc., sind vom Kunden zu erstatten.
- 5.4. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der Agentur abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Kunde, die Agentur im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme von Kosten.
- 5.5. Die zur Durchführung des Auftrages anfallenden Reisekosten (Fahrkosten, Unterkunft, Verpflegung) werden nach Aufwand abgerechnet. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeugs wird pro gefahrenen Kilometer mit Euro 0,50 zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt. Der auf Reisen entfallene Zeiteanteil wird mit EUR 25,00 pro Stunde zzgl. gesetzl. Mehrwertsteuer abgerechnet.
- 5.6. Werden von der Agentur im Zuge der Produktionsabwicklung Fremddienste eingeholt, jedoch der Auftrag vom Auftraggeber anderweitig vergeben, berechnet die Agentur die für die Angebotseinholung aufgewendeten Leistungen nach Zeit- und Kostenaufwand.
- 5.7. Wird ein Fremdauftrag über die Agentur abgewickelt, berechnet sie 15% des Auftragswertes als Bearbeitungspauschale. Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Werbetreibenden erteilt werden, übernimmt die Agentur gegenüber dem Werbedurchführenden keinerlei Haftung. Die Agentur tritt lediglich als Mittler auf.

6. Vertragsdauer / Kündigungsfristen

- 6.1. Die Verträge werden in der Regel für die Dauer der Abwicklung des beauftragten Projekts abgeschlossen. Wird eine konkrete Vertragslaufzeit vereinbart, ist eine ordentliche Kündigung innerhalb der Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann dieser mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von dieser Regelung unberührt. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.
- 6.2. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung ist für die Agentur insbesondere dann gegeben, wenn der Kunde Abschlagszahlungen oder geforderte Vorauszahlungen, soweit er sich in Verzug befindet, nicht leistet oder erforderliche Mitwirkungshandlungen trotz schriftlicher Aufforderung nicht erbringt.
- 6.3. Im Fall der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch die Agentur steht der Agentur neben dem Honorar für die erbrachten Leistungen gegen den Kunden einen Anspruch auf Schadenersatz zu. Dieser beträgt pauschal 15% des Honorars für die noch nicht erbrachten Leistungen. Der Schadensersatzbetrag ist höher oder niedriger, wenn die Agentur einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist.
- 6.4. Soweit Umstände, die die Agentur nicht zu vertreten hat, die Herstellung oder Lieferung von Produkten unmöglich machen oder zumindest so erschweren, dass die Produktion oder Lieferung unzumutbar wird, ist die Agentur berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine Honorarabrechnung erfolgt dann in der Höhe der bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Arbeiten. Diese Teillieferung steht dann dem Auftraggeber zur weiteren Nutzung zur Verfügung.

7. Lieferfristen/Termine

- 7.1. Lieferfristen und Termine zur Erbringung von Leistungen für die Agentur sind nur dann verbindlich, wenn sie als solche schriftlich vereinbart worden sind.
- 7.2. Vereinbarte Fristen oder Termine verlängern sich entsprechend, wenn der Kunde Vorleistungen zu erbringen hat oder bei der Erstellung der Leistung der Agentur mitwirken muss und dies jeweils nicht rechtzeitig geschieht, oder wenn der Kunde von sich aus die Leistungsvorgaben ändert.
- 7.3. Bei Nichteinhaltung von Terminen ist der Kunde nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn die Verzögerung von der Agentur zu vertreten ist und der Kunde nach Ablauf der Frist bzw. des Liefertermins schriftlich eine dem Auftrag angemessene Frist (mindestens aber von 14 Tagen) gesetzt und gleichzeitig für den Fall der Nichteinhaltung innerhalb der gesetzten Frist den Rücktritt angekündigt hat.
- 7.4. Schadensersatzansprüche des Kunden sind in Fällen fahrlässiger Lieferverzögerungen auf 5% des Nettowertes derjenigen Lieferung, mit der die Agentur im Verzug ist, beschränkt.
- 7.5. Die Versendung von Arbeiten, Vorlagen oder Daten erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

8. Urheberrecht / Nutzungsrechte

- 8.1. Die Agentur genießt unter den gesetzlichen Voraussetzungen an allen von ihr erbrachten Arbeiten und Werken, insbesondere Entwürfen, Reinzeichnungen, Grafiken, Illustrationen, Lithos, Texten, Marketing- und Werbekonzepten, digitalen Produkten usw. das Urheberrecht. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten begründen kein Miturheberrecht.
- 8.2. Die Agentur überträgt dem Kunden, soweit nicht anderes vereinbart ist, ein einfaches Nutzungsrecht an den von ihr geschaffenen Arbeiten und Werken. Dieses Nutzungsrecht gilt jeweils für die vertraglich vereinbarte Dauer und im vertraglich vereinbarten Umfang. Die vereinbarten Nutzungsrechte gehen erst mit der Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars auf den Auftraggeber über. Eine Nutzung der Werke vor Zahlung des vollständigen Honorars bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Agentur. Eine Übertragung der Nutzungsrechte durch den Auftraggeber an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Agentur. Arbeiten der Agentur dürfen vom Auftraggeber und/oder Dritten nur in der vertraglich vereinbarten Art, Dauer und im vertraglich eingeräumten Umfang verwendet werden.
- 8.3. Nach Ablauf der Nutzungsrechte sind Originale, insbesondere an Entwürfen und Reinzeichnungen, unbeschädigt an die Agentur zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 8.4. Die Arbeiten und Leistungen der Agentur dürfen vom Kunden oder Dritten, die vom Kunden beauftragt wurden, weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung – auch teilweise – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt die Agentur, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen „Selbständige Design Studios/Allianz Deutscher Designer – SDS/AGD“ (neueste Fassung) übliche Vergütung.
- 8.5. Im Falle der unberechtigten Nutzung der Leistungen und Werke der Agentur stehen dieser gegen den Kunden Ansprüche auf Unterlassung und Beseitigung, Schadensersatz sowie auf Vernichtung und Überlassung der Vervielfältigungsstücke sowie entsprechende Auskunftsansprüche zu. Sofern die Agentur an ihren Werken und Leistungen ein Urheberrecht genießt, gelten die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes.
- 8.6. Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung oder Weiterverwendung aller vom Auftraggeber eingebrachten Materialien, Produkte, Bilder oder Daten ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Die Agentur übernimmt keine Haftung dafür, dass die vom Auftraggeber eingebrachten Vertragsprodukte gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter verletzen. Soweit die gelieferten Produkte nach Entwürfen oder Anweisungen des Auftraggebers gefertigt wurden, hat der Auftraggeber die Agentur von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten aufgrund der Verletzung gewerblicher Schutzrechte und Urheberrechte geltend gemacht werden. Diesbezügliche etwaige Prozesskosten bevorschusst der Auftraggeber, wenn die Agentur sich am Prozess für den Auftraggeber beteiligen soll.
- 8.7. Die Agentur hat das Recht, auf sämtlichen, auch in Lizenz veröffentlichten Vervielfältigungsstücken und Veröffentlichungen der von ihr erstellten Werke als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt die Agentur zur Forderung auf Zahlung der vereinbarten, bzw. nach Tarifvertrag für Design-Leistungen SDS/AGD (neueste Fassung) üblichen Vergütung mit einem Zuschlag von 100%.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der Agentur jetzt oder künftig aus jeglichem Rechtsgrund gegen den Auftraggeber zustehen, behält sich die Agentur das Eigentum an den gelieferten Leistungen sowie die vollständigen Nutzungsrechte an ihren urheberrechtlich geschützten Werken vor. Der Auftraggeber darf über die Vorbehaltsware nicht verfügen und urheberrechtlich geschützte Leistungen nicht nutzen, bis die Forderungen vollständig beglichen sind.
- 9.2. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, ist die Agentur berechtigt, die unter Vorbehalt gelieferte Ware auf ihre Kosten zurückzunehmen.

10. Verwertungsgesellschaften

- 10.1. Der Auftraggeber ist darüber informiert, dass bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen und werberaterischen Bereich an eine nicht-juristische Person eine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten ist. Diese Abgabe darf vom Kunden nicht von der Agenturrechnung in Abzug gebracht werden. Für die Einhaltung der Anmelde- und Abgabepflicht ist der Kunde zuständig und selbst verantwortlich.
- 10.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie beispielsweise an die GEMA, abzuführen. Werden diese Gebühren von der Agentur vorauslagt, so verpflichtet sich der Auftraggeber, diese der Agentur gegen Nachweis zu erstatten. Dies kann auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.

11. Stillschweige- / Mitwirkungspflicht

- 11.1. Die Agentur verpflichtet sich, alle Kenntnisse die sie aufgrund eines Auftrags vom Auftraggeber erhält, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und sowohl ihre Mitarbeiter als auch von ihr herangezogene Dritte ebenfalls in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten.
- 11.2. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass insbesondere solche Information vertraulich behandelt werden, die die von der Agentur verwendeten Methoden oder deren Know-how betreffen. Des Weiteren bewahrt er Stillschweigen über Angebote und Kostenstruktur der Agentur.
- 11.3. Der Auftraggeber ist im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung bei der Leistungserstellung verpflichtet.

12. Konkurrenzausschluss

- 12.1. Die Agentur unterliegt keinem Konkurrenzausschluss. Die Agentur verpflichtet sich jedoch, den Auftraggeber über mögliche Konkurrenzkonflikte mit anderen Kunden zu informieren und gewährt auf Verlangen Konkurrenzausschluss für im Einzelnen festzulegende Produkt- und Dienstleistungsbereiche zu Gunsten des Kunden. Mit der Einräumung eines Konkurrenzausschlusses durch die Agentur korrespondiert die Verpflichtung des Auftraggebers, während des ungekündigten Vertrages mit der Agentur im Bereich des Vertragsgegenstandes keine anderen Agenturen gleichzeitig mit der Beratung, Planung, Gestaltung und Durchführung des vertragsgegenständlichen Projektes zu beauftragen.

13. Arbeitsunterlagen / Daten / Belegexemplare

- 13.1. Der Auftraggeber stellt der Agentur alle für die Durchführung des Projektes benötigten Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Alle Arbeitsunterlagen werden von der Agentur sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt, nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrages genutzt und werden nach Beendigung des Auftrages an den Kunden zurückgegeben.
- 13.2. Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen die im Rahmen der Auftragsbearbeitung auf Seiten der Agentur angefertigt werden, verbleiben bei der Agentur. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann vom Kunden nicht gefordert werden. Die Agentur schuldet mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten etc.. Eine Aufbewahrungspflicht der Agentur besteht nicht.
- 13.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Auftraggeber der Agentur mind. drei einwandfreie Belegexemplare unentgeltlich. Die Agentur ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden und dabei auch den Namen und Schriftzug des Auftraggebers einzusetzen.

14. Haftung / Gewährleistung

- 14.1. Eine Haftung für die wettbewerbs- und zeichenrechtliche Zulässigkeit oder die Schutzfähigkeit ihrer Arbeiten wird von der Agentur nicht übernommen. Eine Haftung für die wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit einer Werbung kann nicht übernommen werden. Die Agentur ist nicht verpflichtet, Entwürfe vorher juristisch überprüfen zu lassen. Zu den Aufgaben der Agentur gehört es, den Auftraggeber auf von ihr erkennbare rechtliche Bedenken gegen geplante Werbemaßnahmen hinzuweisen.
- 14.2. Mit Erteilung der Imprimatur („Gut zum Druck“) übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text sowie die volle Haftung für das Produkt. Die Agentur ist damit von allen eventuell entstehenden Rechts- und/oder Schadensersatzansprüchen freigestellt.
- 14.3. Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber. Delegiert der Auftraggeber im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an die Agentur, stellt er sie grundsätzlich von der Haftung frei.
- 14.4. Offensichtliche Mängel der Arbeiten sowie Änderungs- und Ergänzungswünsche hat der Auftraggeber der Agentur unverzüglich, spätestens jedoch fünf Werktage nach der Präsentation bzw. dem Zugang der Leistung anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige innerhalb dieser Frist, gelten die Agenturleistungen als mangelfrei und vertragsgerecht abgenommen.
- 14.5. Die Abnahme von Arbeiten darf grundsätzlich nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden.
- 14.6. Weist eine Agenturleistung bzw. -lieferung Mängel auf, oder fehlen ihr die zugesicherten Eigenschaften und hat der Auftraggeber diese fristgerecht angezeigt, so hat die Agentur nach ihrer Wahl das Recht zur Nachbesserung, Nachlieferung oder Neuerstellung. Sie kann durch die Agentur verweigert werden, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Eine Selbstvornahme durch den Auftraggeber ist ausgeschlossen. Mehrmalige Nachbesserung und Nachlieferung ist statthaft.
- 14.7. Schadensersatz oder eine angemessene Minderung der Agenturvergütung bzw. eine Rückgängigmachung des Vertrages kann der Auftraggeber erst dann verlangen, wenn die Nachbesserungen bzw. Nachlieferungen innerhalb angemessener Frist fehlgeschlagen sind und der Auftraggeber der Agentur bei Fristsetzung angekündigt hat, dass er im Falle des fruchtlosen Fristablaufes die Beseitigung des Mangels ablehnen werden.
- 14.8. Schadensersatzansprüche sind sowohl gegen die Agentur als auch ihre Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 14.9. Die Gewährleistung umfasst nicht Mängel an den erbrachten Werkleistungen, die aus der Verarbeitung von mangelhaftem Material resultieren – z.B. fehlerhaft angelegte digitale Dokumente –, welches der Auftraggeber an die Agentur zur Ver- und Bearbeitung geliefert hat. Mehraufwendungen für die Agentur, die durch die Lieferung von mangelhaftem Material durch den Auftraggeber entstehen, sind gesondert zu erstatten.
- 14.10. Die Behebung von nicht unter die Gewährleistung fallenden Mängeln sowie nach Auftragserteilung vom Auftraggeber gewünschte Änderungen, die bei der Agentur zu zusätzlichem Aufwand führen, werden gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt ebenso für zusätzlichen Aufwand, der bei der Agentur aufgrund unklarer Vorgaben des Auftraggebers, z.B. falsch ausgefüllter Vertragserteilungen, oder durch unsachgemäße Behandlung der Werkleistung entsteht.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie in einer von der Agentur dem Auftraggeber unterzeichneten schriftlichen Urkunde enthalten sind.
- 15.2. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck entspricht.
- 15.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit es sich bei dem Kunden nicht um einen Verbraucher nach § 13 BGB handelt, gilt als Gerichtsstand ist Sitz der Agentur.